

4. Die Gebührentarife werden für das Jahr 2007 dahingehend erweitert, dass neben der Einführung der erforderlichen Gebührentarife für die zusätzlichen Gefäße (60-ltr./80-ltr. Restmüllgefäß) eine Sondergebühr für die gefäßbezogene Bioabfallentsorgung eingeführt wird.
5. Für die Bemessung der Gebührensätze für die Sondergebühr wird eine Quersubventionierung insoweit vorgenommen, als der Aufwand für die Sammlung und Behältergestellung für die Bio-Gefäße nicht eingerechnet wird.
6. Es wird grundsätzlich zugelassen, dass sich Nachbargrundstücke (ohne zahlenmäßige Einschränkung) ein Restabfallgefäß und/oder ein Bioabfallgefäß teilen können.

Die vorgenannten Beschlüsse machen es erforderlich, die Abfallsatzung der Gemeinde Rosendahl vom 16. Dezember 2002 anzupassen. Von der Anpassung sind folgende Regelungen betroffen:

- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde,
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke,
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter,
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter,
- § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft.

Ein Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl ist als **Anlage I** beigefügt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Erweiterung der Gebührentarife zum 01.01.2007 um die zusätzlich zugelassenen Restmüllgefäße sowie die Einführung einer Sondergebühr für die gefäßbezogene Bioabfallentsorgung durch den Erlass der 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl erfolgen soll.

Im Auftrage:

Croner

Isfort
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf der 1. Änderungssatzung